Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2009/2/24 17Ob36/08f, 4Ob244/17m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.2009

Norm

MSchG §52

Rechtssatz

Die Benutzung eines mit einer älteren fremden Marke verwechslungsfähigen Firmenbestandteils als Warenzeichen für ähnliche Waren läuft im Regelfall den berechtigten Interessen des Markeninhabers in unlauterer Weise zuwider. Es müssen besondere Umstände vorliegen, um eine solche Zeichenbenutzung ausnahmsweise als lauter beurteilen zu können.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 36/08f
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 17 Ob 36/08f
- 4 Ob 244/17m
  Entscheidungstext OGH 22.03.2018 4 Ob 244/17m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124582

Im RIS seit

26.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at